



# Landesverband Schleswig-Holsteinischer Schaf- und Ziegenzüchter e.V.



Landesverband Schleswig-Holsteinischer Schaf- und Ziegenzüchter e.V.,  
Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: He/Br

Vorsitzender des Umwelt- und Agrarauschusses  
Heiner Rickers  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ansprechpartner: Janine Bruser  
Telefon: 0431/332608  
Fax: 0431/ 35007  
E-Mail: [info@schafzucht-kiel.de](mailto:info@schafzucht-kiel.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2171

Datum: 17.10.2023

## **Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und andere Vorschriften Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/1153**

Sehr geehrter Herr Rickers,

vielen Dank für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und andere Vorschriften.

Der Landesverband Schleswig-Holsteinischer Schaf- und Ziegenzüchter e.V. befürwortet den vorliegenden Gesetzentwurf zum Landesjagdgesetz, wodurch die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht ermöglicht wird. Gleichzeitig begrüßen wir, dass die Bestimmung der geeigneten Personen im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde zu erfolgen hat.

Deutlich stellen wir aber klar, dass diese Regelungen nur ein erster Schritt zu einem aktivem Wolfsmanagement sein kann. Die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht lösen die Probleme der Weidetierhalter bei weitem nicht. Daher fordern wir weiterhin die Anpassung des Wolfsmanagements in Deutschland an die tatsächlichen Gegebenheiten. Seit über 20 Jahren gibt es reproduzierende Rudel in Deutschland. Der Wolfsbestand hat mittlerweile jährliche Zuwachsraten von 30% und besteht gegenwärtig aus 157 Rudeln, 27 Paaren und 19 territorialen Einzeltieren (Monitoringbericht DBBW 2020/21). Die Anzahl Einzeltiere ist nicht veröffentlicht, wird aber für das Jahr 2022 auf nahezu 2.000 Individuen geschätzt. Ein aktives Bestandsmanagement ist längst überfällig, ansonsten wird es zu nicht umkehrbaren Strukturveränderungen in der Weidetierhaltung kommen. Wer die biologische Vielfalt fördern, die Nutzung von Grünland sichern und die Kulturlandschaft auch in Zukunft pflegen will, muss die Bestandsregulierung des Wolfes auf den Weg bringen.

Um Managementmaßnahmen, für die der Artikel 16 der FFH-Richtlinie die notwendigen Ausnahmen vom strengen Schutz ermöglichen, rechtssicher anzuwenden, ist eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes hin zu einer 1:1-Umsetzung von EU-Recht dringend erforderlich. Für die notwendige Regulierung der Wolfspopulation über eine ordnungsgemäße Jagd sollte der Wolf aus Anhang IV in Anhang V der FFH-Richtlinie überführt werden.

Es muss akzeptiert werden, dass der Herdenschutz seine Grenzen hat. Bei vielen Schafhaltern sind die bisherigen Präventionsmaßnahmen, trotz aller Bemühungen, nicht möglich oder zumutbar (u.a. vor dem Hintergrund Schadenswahrscheinlichkeit, örtliche Landschaftsstrukturen, Herdenstruktur, erforderlicher Arbeitsaufwand nicht angemessen oder zumutbar). Herdenschutzmaßnahmen müssen ebenso verhältnismäßig sein wie die gezahlten Entschädigungen und Präventionsförderungen. Basis für alle Entschädigungen muss das bisher erforderliche Herdenschutzniveau ohne Anwesenheit des Wolfes sein.

Der Gefährdungsstatus der Mitteleuropäischen Population des Wolfes ist auf der Basis aktueller Daten und unter Einbeziehung europäischer Nachbarländer zu hinterfragen und anzupassen. Das schließt insbesondere eine Regulierung bezüglich der Anzahl und der Standorte ein. Ziel dieser Forderung ist, der bisher unregulierten Bestandsentwicklung entgegenzuwirken, um gezielt die Entwicklung von Wolfsrevieren zu beeinflussen. Es muss im dichtbesiedelten Deutschland wolfsfreie Regionen geben, in denen aktiv die Besiedlung durch den Wolf verhindert wird. Als solche sind die Küsten- und Alpenregionen aber auch dicht besiedelte Ballungsräume und große Grünlandregionen mit verbreiteter Weidetierhaltung zu nennen. In den durch den Wolf besiedelten Gebieten müssen geeignete Maßnahmen entwickelt werden, um den Wolf von Weidetieren fernzuhalten. Auch Deutschland benötigt eine Option zur Regulierung des Wolfes so wie z.B. Frankreich, Finnland oder Schweden, obwohl er dort ebenfalls über Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt ist.

Ergänzend zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf, halten wir auch eine Änderung der Vorschriften zur Jagdzeit der Nonnengans in der Jagd- und Schonzeitverordnung für notwendig.

Aus Sicht des Küstenschutzes erschwert die zunehmende Wildgänsepopulation die Deichunterhaltung vor allem dadurch, dass sie zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Deichschäfereien führt. Für die Schafbeweidung stellen die Gänse in den besonders betroffenen Bereichen im Frühjahr und mittlerweile auch im Winter eine ernstzunehmende Konkurrenz um die wichtige Futtergrundlage dar.

Zudem wird eine artgerechte Weidehaltung erheblich eingeschränkt und vielfach sogar unmöglich gemacht. Es fehlt nicht nur der notwendige Grasaufwuchs, die starke Verkotung führt zu hygienischen Zuständen, die einen Weideauftrieb allein schon aus Tierschutzgründen verbieten.

Die aktuelle Ausrichtung des Gänsemanagements in Schleswig-Holstein wird offenkundig den beiderseits berechtigten Ansprüchen zwischen Artenschutz und dem Interesse der örtlichen Landwirtschaft, ihre Existenzgrundlage nicht zu verlieren, nicht gerecht. Die bisherigen Maßnahmen, die die Gänsefraßschäden nicht begrenzen konnten und sich daher als unzureichend erwiesen haben, haben die Konfliktsituation nicht mildern können. Das Gänsemanagement muss aus unserer Sicht auch eine Intensivierung der Bejagung beinhalten. Die Jagdzeit sollte daher auf das Frühjahr bis zur Brutzeit erweitert werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

